



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

23. Juni 2022

## Einmalige Energiepreispauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer im Mai durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 eingeführten einmaligen Energiepreispauschale (EPP) von 300 Euro sollen die Bevölkerungsgruppen von den hohen Energiepreisen entlastet werden, denen im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit Fahrtkosten entstehen. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die im Jahr 2022 in Deutschland wohnen und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder als Arbeitnehmer haben. Der Anspruch entsteht am 1. September 2022.

Bei steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss die steuerpflichtige EPP in aller Regel von dem Arbeitgeber ausgezahlt werden, mit dem am 1. September 2022 ein Dienstverhältnis besteht. Dies gilt auch dann, wenn Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Krankengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld bezogen werden. Die Auszahlung ist in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Auch Minijobber haben einen Anspruch auf die EPP, wenn sie schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Dabei wird die EPP nicht auf die Minijob-Grenze angerechnet, da sie kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt darstellt. Hat ein Minijobber noch eine Hauptbeschäftigung, dann ist der Arbeitgeber dieser Beschäftigung zur Auszahlung der EPP verpflichtet. Der Anspruch auf die EPP besteht nur einmal.

Die zur Auszahlung verpflichteten Arbeitgeber bekommen die EPP im Rahmen der Lohnsteueranmeldung als Betriebseinnahme erstattet. Je nach Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) sind entsprechende Fristen einzuhalten. Bei monatlichem Anmeldezeitraum beispielsweise muss die EPP bis zum 12. September 2022 gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnommen werden. Eine Verschiebung in den Oktober 2022 ist selbst bei späterer Auszahlung der EPP nicht möglich. Kosten, die durch die Auszahlung entstehen, werden Arbeitgebern nicht erstattet, sind aber steuermindernd zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun auf seiner Internetseite einen umfassenden [Fragen-und-Antworten-Katalog](#) bereitgestellt, der die wesentlichen Punkte und Detailfragen im Zusammenhang mit der EPP übersichtlich und verständlich darstellt. Der Katalog ist diesem Rundschreiben auch in der PDF-Version beigelegt. Dort ist auch eine Musterformulierung für die schriftliche Bestätigung der Minijobber enthalten.

Zur Vermeidung von Nachteilen ist den Unternehmen des Fleischerhandwerks zu raten, die Auszahlung und die korrekte Anmeldung der EPP mit einem Steuerberater abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar